

speziellen Bestimmungen des Besonderen Teils über die Möglichkeit des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vor.

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist vom Gesetz auch für bestimmte Sachverhalte vorgesehen, in denen besondere Umstände des Einzelfalles es angeraten sein lassen, *andere rechtliche Maßnahmen* zum Schutze von Gesellschaft, Staat und Bürgern, zur Erziehung des Straftäters und zur Vorbeugung weiterer Straffälligkeit zu ergreifen; so eine Verurteilung zu Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 StGB oder die materielle Verantwortlichkeit gem. § 167 Abs. 1 und § 168 Abs. 1 StGB, die Einleitung anderweitiger Erziehungsmaßnahmen bei Fehlentwicklung Jugendlicher im Falle der §§ 67 und 68 StGB oder der Ausspruch von staatlicher Kontroll- und Erziehungsaufsicht in leichten Fällen von Vergehen gem. § 249 Abs. 2 StGB.

Im konkreten Einzelfall ist schließlich von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, wenn im Zeitpunkt ihrer Aufdeckung und Verfolgung die Straftat *infolge der gesellschaftlichen Entwicklung keine schädlichen Auswirkungen mehr* hat (§ 25 Ziff. 2 StGB), so daß strafrechtliche Maßnahmen nur noch als bürokratischer Nachtrab wirken würden. In dieser Regelung kommt ein strafrechtliches Anliegen zum Ausdruck, daß dem der Verjährung der Strafverfolgung sehr nahe kommt (vgl. 7.1.2.).

Soweit das Gericht in den gesetzlich ausdrücklich geregelten Fällen des „Absehens“ von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bzw. von Strafe vom Ausspruch strafrechtlicher Sanktionen Abstand nimmt, ist gem. § 243 StPO der Angeklagte schuldig zu sprechen und zu begründen, weshalb von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird.

### 7.1.2. Die Verjährung der Strafverfolgung

Ist seit Begehung einer Straftat eine längere Frist verstrichen, ohne daß der Straftäter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde, tritt — in Abhängigkeit von der Schwere der Tat und der für sie angedrohten strafrechtlichen Maßnahmen — nach einer gesetzlich festgelegten Zeit *Verjährung* der Strafverfolgung ein (§§ 82 und 83 StGB). Dieses Rechtsinstitut berücksichtigt, daß der Lauf der Zeit mit seinem Fortgang des Lebens und der Entwicklung der Gesellschaft über den mit einer Straftat bewirkten sozialen Schaden und Konflikt allmählich hinweggeht und eine strafrechtliche Reaktion, die nur noch als Akt abstrakter Vergeltung erscheinen könnte, ihren politisch-sozialen Sinn verliert.

Mit Eintritt der Verjährung der Strafverfolgung darf ein Strafverfahren nicht mehr eingeleitet bzw. fortgeführt werden, weil es damit an einer zwingenden gesetzlichen Voraussetzung der Strafverfolgung im Sinne des Strafverfahrensrechtes mangelt, und es sind von Untersuchungsorgan, Staatsanwalt bzw. Gericht die für diesen Fall gesetzlich vorgesehenen Entscheidungen zu treffen (vgl. § 96 Abs. 1, § 141 Abs. 1 Ziff. 3, § 148 Abs. 1 Ziff. 2, § 192 Abs. 1, § 248 Abs. 1 Ziff. 1, § 249 Ziff. 4 StPO).

Die *Rechtswirkung* der Verjährung erstreckt sich ausschließlich auf die straf-